



UNIVERSITÄT ZU KÖLN
SEMINAR FÜR
STAATSPHILOSOPHIE UND RECHTSPOLITIK
Prof. Dr. Otto Depenheuer

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln (Lindenthal)
Tel. 0221 470 22 30
Fax. 0221 470 50 10
www.seminar-staatsphilosophie.de

17. 10. 2005

**Der verfassungsrechtliche Schutz der Rückstellungen
der privaten Pflegepflichtversicherung**

– Kurzgutachten –

Die Ergebnisse des Kurzgutachtens in Leitsätzen:

- Die privaten Pflegeversicherungsträger sind Grundrechtsträger und nicht „Sozialversicherungsträger in privater Hand“. Trotz öffentlich-rechtlicher Überlagerungen sind die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und den Privatversicherten privatrechtlich bzw. grundrechtlich geprägt.
- Die Rückstellungen der privaten Pflegeversicherungen unterliegen daher als kapitalgedeckte private Anwartschaftsrechte der privat Pflichtversicherten uneingeschränkt dem Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 14 GG).
- Private und soziale Pflegeversicherungen bilden keine Solidargemeinschaft sui generis. Der Gesetzgeber hat gerade keinen einheitlichen Solidarverband geschaffen. Die gesetzlich festgeschriebene Selbstständigkeit der privaten Pflicht-Pflegeversicherung steht einer solidarischen Inpflichtnahme der privaten zugunsten der sozialen Pflegeversicherung entgegen.
- Selbst eine Überführung der privaten in die soziale Pflegeversicherung würde die angesammelten Rückstellungen nicht einer solidarischen Umverteilungsaktion zugänglich machen. Denn die durch Rückstellungen gesicherten Ansprüche sind verfassungsrechtlich den privat Pflegeversicherten als Eigentum zugeordnet.
- Ein Zugriff des Staates auf die Rückstellungen der privaten zugunsten der sozialen Pflegeversicherung bedeutete eine Enteignung, die aber nicht nur dem Erfordernis des allgemeinen Wohls keine Rechnung tragen würde, sondern wegen der Entschädigungsverpflichtung zu einem fiskalischen Null-Summen-Spiel führte.

I. Faktische Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat mit dem SGB XI die rechtliche Grundlage zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit geschaffen, die rund 98% der Bevölkerung umfaßt. Der größere Teil der Versicherten ist in die so genannte soziale Pflegeversicherung als einer öffentlich-rechtlich verfassten Versicherung einbezogen; der kleinere Teil der Versicherten hat Verträge zur Absicherung bei privaten Krankenversicherungsunternehmen abzuschließen (sog. Private Pflege-Pflichtversicherung). Beide Zweige bilden zusammen in Abgrenzung zur freiwilligen privaten (Zusatz-) Pflegeversicherung die gesetzliche Pflegeversicherung.

Zur Entstehung, rechtlichen Konstruktion und Finanzierung der privaten und sozialen Pflegeversicherung vgl. die vier Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001: BVerfGE 103, 197ff., 225 ff., 242 ff., 271 ff.

Die Finanzierung der Leistungen der privaten Pflegeversicherung erfolgt im sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren, bei dem grundsätzlich nicht anders als in der privaten Krankenversicherung die Prämien zur Bildung von Altersrückstellungen für künftige Versicherungsleistungen genutzt werden. Die Finanzierung der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung hingegen erfolgt auf dem Umlageverfahren und beruht damit auf einer „intergenerativen“ Umverteilung.

Die durch den unterschiedlichen Versicherungstypus geprägte Verschiedenheit der Finanzierung führt dazu, daß die soziale Pflegeversicherung im Prinzip über keine Rückstellungen verfügt, während die private Pflegeversicherung als Konsequenz des kapitalgedeckten Versicherungsschutzes zwischenzeitlich über Rückstellungen in Höhe von ca. 14 Milliarden € verfügt.

Die sich verschärfende Finanzsituation der sozialen Pflegeversicherungen hat zu Überlegungen geführt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Rückstellungen der privaten Pflegeversicherungen für die Sicherung der finanziellen Stabilität und Leistungsfähigkeit der sozialen Pflegepflichtversicherung herangezogen werden dürfen.

II. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

1. Private Pflicht-Pflegeversicherungsträger als Grundrechtsträger

Die privaten Pflicht-Pflegeversicherungen sind private Versicherungsträger, deren Status sowie deren Rechtsbeziehungen zu den Versicherungsnehmern grundrechtlich geprägt ist. Zwar unterliegen sie gesetzlichen Sonderregelungen, die ihre Rechtsnatur als private Versicherungsträger aber im Kern nicht in Frage stellen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Leitentscheidungen (insbes. BVerfGE 103, 197, 215 ff.) deutlich herausgearbeitet:

Der Bundesgesetzgeber konnte sich zur Begründung der privaten Pflichtpflegeversicherung nur auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG stützen, was voraussetzte, daß „sich seine Regelungen auf Versicherungsunternehmen beziehen, die Prämien grundsätzlich am individuellen Risiko und nicht am Erwerbseinkommen des Versicherungsnehmers orientieren und die vertraglich zugesagten Leistungen im Versicherungsfall aufgrund eines kapitalgedeckten Finanzierungssystems erbringen (vgl. auch BVerfGE 76, 256 [300 ff.]). [...] Der Gesetzgeber des Bundes kann sich deshalb auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG auch dann berufen, wenn er für einen von ihm neu geschaffenen Typ von privatrechtlicher Versicherungsregelungen des sozialen Ausgleichs vorsieht und insbesondere während einer Übergangszeit die das privatwirtschaftliche Versicherungswesen prägenden Merkmale nur begrenzt wirken läßt (BVerfGE 103, 197, 216 f.). Danach ist die durch SGB XI eingeführte private Pflege-Pflichtversicherung verfassungsrechtlich als Privatversicherung zu qualifizieren:

„Die private Pflege-Pflichtversicherung beruht auf einem Vertrag. Dies folgt vor allem aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts [...], sofern nicht das SGB XI besondere Vorschriften vorsieht. [...] Die Unternehmen der Krankenversicherung, die den Abschluß von Pflegeversicherungsverträgen anbieten, stehen miteinander im Wettbewerb. Dies gilt zwar in erster Linie für Verträge über die Absicherung des Risikos Krankheit; sie sind aber mit Pflegeversicherungsverträgen in der Regel verbunden. Auch die Art des versicherten Risikos steht der Zuordnung der Pflegeversicherung zum privatrechtlichen Versicherungswesen nicht entgegen. Die Absicherung existentieller Risiken ist keineswegs der Sozialversicherung vorbehalten. Private Versicherungsunternehmen versichern seit langem auch solche Risiken, wie beispielsweise das der Krankheit“ (BVerfGE 103, 197, 217).

„Die Zuordnung des hier betroffenen Teils der Pflegeversicherung zum Bereich des privatrechtlichen Versicherungswesens wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Zustandekommen der Versicherungsverträge auf einer gesetzlich angeordneten Versicherungspflicht beruht. Dem Privatversicherungsrecht ist die Versicherungspflicht des Versicherungsnehmers bei freier Wahl des Versicherers keineswegs fremd [...]. Der den Versicherungsunternehmen auferlegte Kontrahierungszwang [...] widerspricht nicht dem Begriff des privatrechtlichen Versicherungswesens im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Auch das Privatrecht kennt Kontrahierungszwänge“ (BVerfGE 103, 197, 218).

„Anders als in der sozialen Pflegeversicherung, deren Beitragsgestaltung sich an der Leistungsfähigkeit der Versicherten ausrichtet, werden die Prämien der privaten Pflegeversicherung grundsätzlich nach dem Lebensalter des Versicherten als dem versicherungsmathematisch maßgeblichen Faktor berechnet. Die in § 110 Abs. 1 und 3 SGB XI vorgesehene Begrenzung der Prämien und die dort ausgesprochenen Verbote, bestimmte risikoerhöhende Umstände bei der Prämiengestaltung zu berücksichtigen, haben keine Nivellierung der Prämien zur Folge. Die Prämien sind — der Situation in der privaten Krankenversicherung darin nicht unähnlich — deutlich nach Lebensjahren aufgefächert. Das auf statistischer Grundlage zu ermittelnde individuelle und vom Lebensalter abhängige Risiko, pflegebedürftig zu werden, und die sich daran orientierende versicherungsmathematische Berechnung der Prämien bestimmen die gesamte Tarifgestaltung so maßgeblich, daß die private Pflege-Pflichtversicherung trotz der Umlageanteile ihren Charakter als Individualversicherung nicht verliert“ (BVerfGE 103, 197, 219 f.).

Im Ergebnis steht damit rechtspraktisch fest, daß die private Pflegepflichtversicherung ihre Leistungen als grundrechtlich legitimierte Privatunternehmen anbieten. Korrespondierend mit dieser Aussage steht gleichfalls fest, daß die Leistungsbeziehungen zu den Versicherungsunternehmen grundrechtlich unterfangen sind. Dies hat insbesondere Konsequenzen für den verfassungsrechtlichen Schutz der im Kontext der privaten Pflege-Pflichtversicherung erworbenen Leistungsansprüche:

2. Eigentumsschutz für privatrechtlich begründete Pflegeansprüche

a) Die Anwartschaftsrechte im Rahmen privater Versicherungsträger unterliegen – strukturell anders als solche im Kontext einer Sozialversicherung – uneingeschränkt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.

Zwar unterstellt das Bundesverfassungsgericht auch sozialversicherungsrechtliche Ansprüche dem Schutz des Art. 14 GG (Nachweise bei *Depenheuer*, in: Mangoldt/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 14, 5. Aufl., 2005, Rn. 69 ff., 174 ff.). Aber dieser Schutz entfaltet sich nur im Rahmen und nach Maßgabe der solidarisch konstruierten Sozialversicherung. D.h. sozialversicherungsrechtliche Ansprüche „lassen sich von den Rechten und Pflichten anderer nicht lösen, sind vielmehr eingefügt in einen Gesamtzusammenhang“ (BVerfGE 53, 257, 292; 76, 256, 301). Daraus folgt eine systemimmanente Rückbindung aller Ansprüche an die „finanzielle Stabilität und Leistungsfähigkeit“ der Sozialversicherung, die auch die Verschärfung von Anspruchsvoraussetzungen bis hin zu Senkungen der Anspruchsinhalte führen können. Sozialversicherungsrechtliches Eigentum ist solidarisch gebundenes Eigentum. Diese für sozialversicherungsrechtliche Ansprüche typische Schwäche der Eigentumsgarantie gegenüber staatlicher Ingerenz besteht für Ansprüche im Kontext privatrechtlicher Versicherungsverhältnisse gerade nicht, weil diese Ansprüche stets auf einem versicherungsmathematisch angebbaren Anteil am aufgebauten Kapitalstock gerichtet sind (Zum prinzipiellen Unterschied von rechtsstaatlichem Privat- und solidarisch gebundenen Sozialeigentum vgl. *Depenheuer*, Wie sicher ist verfassungsrechtlich die Rente?, in: 120 (1995), S. 417 ff.).

b) Die Besonderheiten, die die privaten Pflicht-Pflegeversicherungen durch das SGB XI erfahren haben, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht geeignet, den verfassungsrechtlichen Schutz der Anwartschaftsrechte in Frage zu stellen. Entscheidend ist, daß die Prämien – anders als in der Sozialversicherung – nach dem Individualrisiko berechnet und nach dem Kapitaldeckungsprinzip Rückstellungen gebildet werden.

Vgl. BVerfGE 103, 197, 220.

c) Insbesondere vermögen die vorübergehend als Umlage erhobenen Anteile des Versicherungsbeitrags die verfassungsrechtliche Qualifikation des Leistungsanspruchs als Eigentum i.S.d. Art. 14 GG nicht in Frage zu stellen. Zwar beruhen die Leistungen der privaten Pflicht-Pflegeversicherung teilweise auf einer Umlagefinanzierung, damit diese auch in der Anfangszeit – nicht durch entsprechende Anwartschaften gedeckte – Pflegeleistungen erbringen konnten. Aber der Umlageanteil prägt weder quantitativ noch verfassungsrechtlich den Charakter des Beitrags als privaten Versicherungsbeitrag.

Vgl. BVerfGE 103, 197, 208, 219 f.

Im übrigen kann man den Umlageanteil am Beitrag unproblematisch herausrechnen mit der dann nicht mehr widerlegbaren Konsequenz, daß der Beitrag zur privaten Pflicht-Pflegeversicherung eine Anwartschaft begründet, die uneingeschränkt dem Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie unterliegt. Der von den privaten Versicherungsträgern erwirtschaftete Kapitalstock ist naturgemäß ohnehin nicht belastet durch Umlageelemente des erhobenen Beitrags. Er bildet in der Summe das verfassungsrechtlich gesicherte Eigentum der privat Pflegeversicherten.

III. Kein Solidarverbund von privater und sozialer Pflicht-Pflegeversicherung

Ein Rückgriff auf die Rückstellungen der privaten Pflicht-Pflegeversicherung kann nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, daß zwischen sozialer und privater Pflegeversicherung ein so enger innerer und äußerer Zusammenhang bestehe, daß dieser eine – ungeschriebene – Verpflichtung zum wechselseitigen solidarischen Füreinanderstehen beider Versicherungsträger begründe, konkret: der einen Zugriff auf die Rückstellungen der privaten Pflegeversicherungsträger rechtfertigen könnte.

Denn eine derartige Solidarbeziehung besteht nicht. Ihrer Annahme steht unüberbrückbar die Strukturentscheidung des Gesetzgebers entgegen, der durch die parallele Etablierung einer sozialen und einer pflichtigen Privat-Pflegeversicherung gerade keinen einheitlichen Solidarverband geschaffen hat. Private und soziale Pflegeversicherung unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Struktur vielmehr grundlegend: während sich die private Pflegeversicherung auf der Grundlage und nach Maßgabe des Privatrechts organisiert, verdankt die soziale Pflegeversicherung Existenz, Organisation und Inhalt allein dem staatlichen Organisationsakt; während diese sich am Prinzip der Individualäquivalenz orientiert, orientiert sich jene an den Prinzipien der Sozialversicherung, insbesondere an dem sozialer Umverteilung nach Maßgabe der individuellen Leistungsfähigkeit; während jene verfassungsrechtlich auf grundrechtlicher Legitimationsbasis agiert, ist

jene Emanation der mittelbaren Staatsgewalt; während diese dem Staat als privates Eigentum vorausliegende Rückstellungen aufbauen (müssen), vermitteln jene durch das staatlich vermittelte Umlageverfahren nur – solidarisch gebundene – Teilhabeansprüche am jeweiligen Beitragsaufkommen.

Im Ergebnis ist nur die soziale Pflegeversicherung als eine am Solidaritätsprinzip orientierte „Sozial“-Versicherung zu qualifizieren, während der privaten Pflicht-Pflegeversicherung prinzipiell – sowohl eine interne wie erst recht eine externe – soziale Umverteilungskomponente fremd ist. Der gesetzlich festgeschriebenen Selbstständigkeit der privaten Pflicht-Pflegeversicherung steht eine solidarische Inpflichtnahme zugunsten der sozialen Pflegeversicherung entgegen. Die Rückstellungen der Pflicht-Pflegeversicherung stehen daher in keiner erhöhten sozialen Pflichtigkeit gegenüber Gemeinwohlinteressen, sondern genießen uneingeschränkten Eigentumsschutz nach Maßgabe des Art. 14 GG.

IV. Verfassungsrechtliche Option zur gesetzlichen Herstellung eines Solidarverbundes von privater und sozialer Pflicht-Pflegeversicherung?

An diesem Ergebnis würde sich auch dann nichts ändern, wenn der Gesetzgeber die Selbstständigkeit der privaten Pflicht-Pflegeversicherungen aufhobe und sie in die soziale Pflegeversicherung überführte, also für das Pflagerisiko eine einheitliche Bürgerpflegeversicherung nach dem Prinzip der Sozialversicherung einführte.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer sog. Bürgerversicherung ist zweifelhaft, jedenfalls umstritten, hier aber nicht Gegenstand der zu begutachtenden Fragestellung. Die folgenden Darlegungen sollen nur aufzeigen, daß auch der Weg einer Bürgerversicherung die bisherigen Rückstellungen der Pflicht-Pflegeversicherung nicht dem Zugriff des Gesetzgebers öffnete.

Denn die Überführung der privaten in die soziale Pflegeversicherung ist juristisch nur denkbar durch Aufhebung der privaten Pflicht-Pflegeversicherung unter gleichzeitiger Erweiterung der sozialen Pflegeversicherung um diese ehemals privat Pflegeversicher-

ten. Ab diesem Zeitpunkt zählten die ehemals privat Pflegeversicherten zur Solidargemeinschaft aller Pflegeversicherten und partizipierten in ihren Rechten und Pflichten an deren Leistungen und Beiträgen.

Die Aufhebung der privaten Pflicht-Pflegeversicherung verschaffte dem Gesetzgeber aber keinen Zugriff auf deren bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Rückstellungen. Denn diese sind verfassungsrechtlich den privat Pflegeversicherten als Eigentum zugeordnet. Ihnen steht im Falle der gesetzlichen Auflösung der privaten Pflicht-Pflegeversicherung ein eigentumsrechtlich begründeter Anspruch auf Auskehrung des auf sie nach Maßgabe ihrer Leistungen individuell zurechenbaren Anteils an den Rückstellungen zu. M.a.W. nach Abwicklung der privaten Pflicht-Pflegeversicherung gibt es keine Rückstellungen mehr, die für die soziale Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden könnten.

V. Staatlicher Zugriff auf die Rückstellung der privaten Pflicht-Pflegeversicherungsträger als Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG

Damit kann der geplante Zugriff auf die Rückstellungen der privaten Pflicht-Pflegeversicherungen verfassungsrechtlich nur auf dem Wege erfolgen, den das Grundgesetz für Eigentumseingriffe vorsieht. In Betracht kommt insoweit entweder eine Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG oder eine Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG.

Überblick zur Dogmatik der Eigentumsbeschränkungen statt aller *Depenheuer*, in: Mangoldt/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 14, 5. Aufl., 2005, Rn. 197 ff.

Als eine Inhaltsbestimmung des Eigentums kann ein gesetzlicher Zugriff auf das Deckungskapital der individuellen Versicherungsansprüche schon deswegen nicht qualifiziert werden, weil diese dadurch nicht nur abstrakt-generell eine inhaltliche Modifikation erleiden, sondern ihres materialen Substrates beraubt werden: der durch Beitragsleistungen erworbene und durch Kapital gedeckte Versicherungsschutz liefe leer. Auch eine

Einbeziehung der ehemals privat Pflegeversicherten in die soziale Pflegeversicherung bedeutete nicht, daß der frühere Anspruch – inhaltlich modifiziert – fortgesetzt würde; vielmehr würde in diesem Fall der kapitalgedeckte Anspruch im Rahmen der privaten Pflicht-Pflegeversicherung aufgehoben und an seine Stelle originär ein umlagefinanzierter Teilhabeanspruch im System der Sozialversicherung neu begründet.

Die – völlige oder teilweise – Aufhebung bzw. Entwertung des Anwartschaftsanspruchs im Rahmen der privaten Pflicht-Pflegeversicherung durch Entzug seines materialen Substrates könnte daher nur als (Legal-) Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG qualifiziert werden. Der Staat griffe durch Gesetz auf die Summe der konkret-individuellen Anwartschaften und Leistungsansprüche der Versicherten im Rahmen der privaten Pflegeversicherung zu, um ein konkretes, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienendes Vorhaben – hier: Sicherung der finanziellen Stabilität und Leistungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung – durchzuführen.

So der jüngste Stand in der Enteignungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 104, 1. 10.

Enteignungen sind gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 aber nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Daran indes fehlt es in Fällen wie dem hier vorliegenden schon deswegen, weil fiskalische Interessen des Staates Enteignungen prinzipiell nicht rechtfertigen können.

Allgemeine Meinung, vgl. BVerfGE 38, 175, 180; BVerfG, NJW 1999, 1176. Weitere Nachweise *Depenheuer a.a.O.*, Rn. 424.

Im übrigen unterliegt jede Enteignung dem Gebot angemessener Entschädigung nach Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG, die rechtspraktisch als Grundsatz der Verkehrswertentschädigung verstanden wird.

Nachweise bei *Depenheuer a.a.O.*, Rn. 443 ff.

Daraus erhellt unmittelbar, daß die Operation „Enteignung der Rückstellungen der privatversicherungsrechtlichen Anwartschaftsansprüche“ – ungeachtet aller verfassungs-

rechtlichen Bedenken im übrigen – zu einem Null-Summen-Spiel geriete: der Staat müßte als „angemessene Entschädigung“ geben, was er im Wege der Enteignung genommen hätte.

VI. Rechtsstaatlicher Vertrauensverlust

Schließlich sei noch auf einen ordnungspolitischen, aber auch durch den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz des Art. 20 Abs. 2 GG unterfangenen Gesichtspunkt hingewiesen.

In Ansehung der bekannten demographischen Probleme der Sozialversicherung hat es in den vergangenen Jahren eine Renaissance des Gedankens und nachfolgend auch der Realität kapitalgedeckter Risikovorsorge gegeben. Weil die Finanzierung der Leistungen der privaten Pflegeversicherung im sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt, bei dem grundsätzlich nicht anders als in der privaten Krankenversicherung die Prämien zur Bildung von Altersrückstellungen für künftige Versicherungsleistungen genutzt werden, ist die private Pflegeversicherung nicht in gleicher Weise auf die Prämienzahlungen der nachwachsenden Generation angewiesen wie die soziale Pflegeversicherung, die auf dem Umlageverfahren und damit auf einer „intergenerativen“ Umverteilung beruht.

So ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 103, 271, 292.

Das aufkeimende Vertrauen in eine kapitalgedeckte Risikovorsorge aber müßte nachhaltig erschüttert werden, wenn es dem Staat möglich wäre, das individuell durch Beitragsleistungen Ersparte zu „sozialisieren“ und es für konsumtive Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Es wäre ein elementarer Wortbruch der Politik, kapitalgedeckte (Zusatz-) Versicherungen zuerst zu propagieren, und auf das Kapital in einem zweiten Schritt zuzugreifen und die Ansprüche derart ganz oder teilweise zu entwerten. Es ist aber gerade Sinn und Zweck einer kapitalgedeckten Risikovorsorge, nicht nur das jeweilige Risiko kapitalgedeckt zu versichern, sondern diesen angesparten Kapitalstock gerade auch gegenüber den fiskalischen Begehrlichkeiten der Politik zu sichern. Der

Schutz der Eigentumsgarantie für diese kapitalgedeckten Anwartschaften erweist sich in diesem Sinne als das Bollwerk kapitalgedeckter Versicherungen gegenüber dem Staat und als Garant des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes.

Zur Bedeutung gerade der Eigentumsgarantie für den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes vgl. *Depenheuer* a.a.O., Rn. 228 ff. m.w.N.